

Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)

*Beschlossen von der Vertreter(innen)versammlung am 17. April 2004 in Hannover.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover (Reg.-Nr. 3534)*

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe
- § 6 Vertreter(innen)versammlung
- § 7 Aufgaben der Vertreter(innen)versammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Beirat
- § 10 Regionalverbände/Kreisgruppen
- § 11 Ortsgruppen
- § 12 Jugendgruppen
- § 13 Satzung der Untergliederungen
- § 14 Allgemeine Bestimmungen
- § 15 Wahlen
- § 16 Übergangsvorschriften
- § 17 Vereinsauflösung

Anlage

Satzung für die Untergliederungen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil B)

§ 1 Name und Sitz

Der "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V." (nachfolgend: BUND Landesverband Niedersachsen e.V.) ist eine selbständige und rechtsfähige Vereinigung, deren Tätigkeitsgebiet das Land Niedersachsen und bei länderübergreifenden Schutzvorhaben und Projekten auch deren Bereiche in Nachbarländern Niedersachsens umfasst. Sein Sitz ist Hannover.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. sind:

- a) den Natur- und Umweltgedanken in allen Bevölkerungskreisen zu verbreiten und das Verhalten des Menschen in und gegenüber der Natur im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beeinflussen;

- b) die Lebensgrundlage für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt in Niedersachsen zu erhalten, zu pflegen und zu verbessern;
- c) schutzwürdige Gebiete und Einzelprojekte zu erwerben oder zu pachten sowie für deren Erhaltung zu sorgen;
- d) Geldmittel zur Erfüllung der vorbezeichneten Aufgaben zu beschaffen und entsprechende Spenden anzuregen;
- e) schädigende Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt mit allen gesetzlichen Mitteln zu verhindern;
- f) an der wissenschaftlichen Grundlagenforschung für Naturschutz und Landschaftspflege mitzuwirken;
- g) Veröffentlichungen über Naturschutz und Landschaftspflege herauszugeben und Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen zu veranstalten;
- h) mit den verantwortlichen Stellen, den Naturschutzbehörden und Naturschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten und sie in der Vertretung ihrer Belange zu unterstützen, bei Planungen, die für Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken;
- i) auf den Gesetzgeber und die Verwaltungen einzuwirken im Sinne der unter a) bis g) genannten Aufgaben sowie für den wirkungsvollen Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften einzutreten;
- k) einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt durchzusetzen.
- l) Verbraucher(innen) über die gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufzuklären.

Die obigen Aufgaben werden im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland überparteilich und überkonfessionell verfolgt. Die Zusammenarbeit mit ähnlich orientierten Organisationen wird angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der BUND Landesverband Niedersachsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Landesverbandes, der Regionalverbände, Kreis- und Ortsgruppen des BUND LV Niedersachsen e.V. und der BUNDjugend Niedersachsen werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder sonstige Vereinigungen sein.
- b) Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den BUND Landesverband Niedersachsen e.V. gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim BUND-Bundesverband, wenn der/die Antragsteller(in) die Aufnahme in den BUND-Bundesverband nicht ausdrücklich ausschließt. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Landesverbandes (Vorstand) mit Zustimmung des/der zuständigen Regionalverbandes/Kreisgruppe. Den Regionalverbänden/Kreisgruppen sind die Änderungen des Mitgliedstandes unverzüglich mitzuteilen. Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Bundesverband des BUND gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim Landesverband, soweit der/die Antragsteller(in) seinen/ ihren Wohnsitz in Niedersachsen hat und die Aufnahme in den Landesverband nicht ausdrücklich ausschließt.
- c) Die Regelungen in der Satzung des BUND-Bundesverbandes (BV-Satz.) über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages (§ 4, Abs. 4, Satz 1 und 5 BV-Satz.), die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 6 und 7 BV-Satz.) sowie Streichung aus der Mitgliederliste (§ 4 Abs. 9 BV-Satz.) gelten unmittelbar.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Die laufenden Beiträge können durch eine einmalige Zahlung eines mit dem Vorstand zu vereinbarenden Beitrages abgelöst werden. Die Mitgliedsrechte treten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Kraft.

§ 5 Organe

Die Organe des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. sind:

- die Vertreter(innen)versammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 6 Vertreter(innen)versammlung

- a) Die Vertreter(innen)versammlung besteht aus 9 Mitgliedern des Vorstandes, den Vertreter(inne)n der Regionalverbände/Kreisgruppen und bis zu 5 Mitgliedern der Landesjugendvertretung. Die Gesamtzahl der Delegierten wird auf maximal 130 festgelegt. Die Anzahl der Vertreter(innen) eines/einer Regionalverbandes/Kreisgruppe ergibt sich aus Grund- und Überhangmandaten.
- b) Jeder Kreisgruppe mit bis zu 400 Mitgliedern stehen zwei Vertreter(innen) über die Grundmandate zu – unter Berücksichtigung der Regelung des §10a dieser Satzung. Durch Überhangmandate kann ein/eine Regionalverband/Kreisgruppe mit mehr als 400 Mitgliedern maximal 15 Delegierte zur Vertreter(innen)versammlung entsenden.
- c) Die Zahl der Überhangmandate, die insgesamt vergeben werden können, ergibt sich aus der Differenz der Maximalzahl von 130 Delegierten und der Grund-, Vorstands- und

Landesjugendmandate. Die Anzahl der Überhangmandate für eine Kreisgruppe errechnet sich aus der Summe der zusätzlichen Mitglieder aller Kreisgruppen in denen die Basisgröße von 400 Mitgliedern überschritten wird. Aus dieser Summe wird zunächst der prozentuale Anteil der Kreisgruppe ermittelt und in einen entsprechenden Prozentanteil an Überhangmandaten umgerechnet. Um nur „ganze“ Mandate zu vergeben und die Maximalzahl von 130 Delegierten nicht zu überschreiten, bleiben Bruchteile ganzer Zahlen unberücksichtigt.

d) Die nach Verteilung nach Abs. c. verbliebenen Überhangmandate werden der Reihe nach an die Kreisgruppen mit den jeweils höchsten nach Abs. c. Satz 4 nicht berücksichtigten Bruchteilen vergeben.

e) Stichtag für die Bestimmung der Zahl der Grund- und Überhangmandate ist der 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

f) In Kreisen, in denen noch keine Kreisgruppen gebildet sind, können die dort ansässigen Mitglieder zwei Delegierte über die Grundmandate mit Stimmrecht entsenden.

g) Haben sich Kreisgruppen zu einem Regionalverband gemäß § 10 b. zusammengeschlossen, gelten die Abs. 6b bis e für den Regionalverband. Die Grundmandate der in einem Regionalverband zusammengeschlossenen Kreisgruppen werden davon nicht berührt.

h) Die ordentliche Vertreter(innen)versammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

i) Die Einladung zur Vertreter(innen)versammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die/den Vorsitzende(n) jedes/jeder Regionalverbandes/Kreisgruppe und die nach Abs. f benannten Vertreter(innen) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen.

j) Außerordentliche Vertreter(innen)versammlungen können vom Vorstand bei Bedarf unter Angabe der Beratungsthemen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 Prozent der Mitglieder aus mindestens 3 Regionalverbänden/Kreisgruppen unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird. Bei der Zahl der Regionalverbände / Kreisgruppen ist § 37 Abs. 1 BGB zu wahren.

k) Anträge zur Vertreter(innen)versammlung müssen spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. eingegangen sein. Initiativanträge, die während der Vertreter(innen)versammlung eingebracht werden, müssen von mindestens 10 v.H. der anwesenden Vertreter (innen) unterzeichnet sein.

l) Die Vertreter(innen)versammlungen sind für alle Mitglieder des Landesverbandes offen. Jedem Mitglied steht das Rede- und Antragsrecht offen. Jede(r) Vertreter(in) hat eine Stimme und kann eine weitere Stimme zusätzlich übernehmen.

§ 7 Aufgaben der Vertreter(innen)versammlung

- a) Wahl eines Präsidiums (Versammlungsleitung), Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Vertreter(innen)versammlung,
- b) Wahl des Vorstandes und des Beirates mit Ausnahme des/der Jugendsprecher(s)(in),
- c) Wahl von zwei Kassenprüfer(n)(innen) für die Dauer von vier Jahren,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Regionalverbands-/Kreisgruppenanteile und des Anteils der Jugendorganisation,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge an die Vertreter(innen)versammlung,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des BUND Landesverband Niedersachsen e.V.,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 8 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Beiratsvorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in), dem/der Landesjugendsprecher(in) und bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern, davon möglichst vier Regionalvertreter(inne)n.
- b) Der Vorstand bestellt eine(n) Landesgeschäftsführer(in). Ihre/Seine Aufgabenbereiche bestimmen sich nach dem Anstellungsvertrag. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- c) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der/die 1. und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jede(r) von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- d) Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- e) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Wird er im Gebiet eines Regionalverbandes/einer Kreis-/Ortsgruppe tätig, ist diese zu beteiligen.
- f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Beirat

- a) der Beirat besteht aus mindestens 10 Mitgliedern.
- b) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand.
- c) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vertreter(innen)versammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Im übrigen gilt das Geschäftsverfahren des Vorstandes.
- d) Ein Beiratsmitglied darf eine öffentliche Stellungnahme im Namen des Vereins nur mit Zustimmung des Vereins abgeben.
- e) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in). Zu den Sitzungen des Beirates sind die Mitglieder des Vorstandes zu laden; sie haben beratende Stimme. Mitglieder des Beirates können – mit Ausnahme des gewählten Beiratsvorsitzenden (§8a) - nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 10 Regionalverbände/Kreisgruppen

- a) Kreisgruppen sollen in allen kreisfreien Städten und Landkreisen gegründet werden. Über die Anerkennung von Kreisgruppen beschließt der Landesvorstand. Sie führen den Namen "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Kreisgruppe" Über die Änderung und Auflösung von Regionalverbänden/Kreisgruppen beschließt die Vertreter(innen)versammlung nach Anhörung des/der betroffenen Regionalverbandes/Kreisgruppe.
- b) Mehrere Kreisgruppen können sich auf Beschluss ihrer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu einem Regionalverband zusammenschließen. Die aus dieser Satzung abzuleitenden Rechte und Pflichten aus den Regelungen für Kreisgruppen gehen mit dem Zusammenschluss auf den jeweiligen Regionalverband über. Unter Berücksichtigung der Regelungen von § 6b bis f können Kreisgruppen innerhalb eines Regionalverbands weiterbestehen, sie geben aber in jedem Fall ihre Rechte nach § 10f dieser Satzung an den Regionalverband ab.
- c) Die Regionalverbände, Kreis- und Ortsgruppen sind zivilrechtlich unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des Landesverbandes. Sie können kein eigenes Vermögen erwerben. Alles, was die Regionalverbände, Kreis- und Ortsgruppen und die BUNDjugend Niedersachsen besitzen, ist Eigentum des Landesverbandes.
- d) Die Regionalverbände /Kreisgruppen setzen sich aus ordentlichen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen. Die Mitglieder gehören dem/der für ihrem/n Wohnsitz zuständigen Regionalverband/Kreisgruppe an.
- e) Die gewählten Regionalverbands-/Kreisgruppenvorstände sind dem Vorstand des Landesverbandes bis spätestens 3 Wochen nach der Wahl anzuzeigen unter Vorlage einer Kopie der Niederschrift über die Mitgliederversammlung.

f) Der Regionalverbands-/Kreisgruppenvorstand ist berechtigt, den Landesverband im Bereich der Region/des Landkreises nach außen zu vertreten, und im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel Rechtsgeschäfte abzuschließen. Rechtsgeschäfte über 1000 Euro sind dem Vorstand innerhalb eines Monats anzuzeigen.

g) Die Regionalverbände/Kreisgruppen sind an die Beschlüsse der Vertreter(innen)versammlung des Landesverbandes gebunden. Sie verfolgen die unter § 2 und 13 dieser Satzung aufgezählten Aufgaben und Ziele im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes selbständig und eigenverantwortlich für den Bereich ihrer Region/ihrer Kreises. Schwerwiegende Probleme, insbesondere von überörtlicher Bedeutung, werden in Zusammenarbeit von Vorstand des Landesverbandes und Regionalverband/Kreisgruppe bearbeitet. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorstand des Landesverbandes, der auf Antrag des/der Regionalverbandes/Kreisgruppe den Beirat des Landesverbandes anzuhören hat.

h) Verstößt ein/eine Regionalverband/Kreisgruppe gegen die Ziele des § 2 oder 13 dieser Satzung oder gegen die Beschlüsse der Vertreter(innen)versammlung des Landesverbandes, so kann dem/der Regionalverband/Kreisgruppe vom Vorstand des Landesverbandes untersagt werden, im Namen des Landesverbandes Erklärungen abzugeben oder Rechtsgeschäfte abzuschließen. Es entscheidet darüber der Vorstand des Landesverbandes nach vorherigem Anhören des/der betroffenen Regionalverbandes/Kreisgruppe.

i) Die Mitglieder in einem Kreisgebiet innerhalb eines Regionalverbandes haben das Recht, mit mindestens zwei Vertreter(innen) auf der Jahresvertreter(innen)versammlung vertreten zu sein, vorausgesetzt, sie machen dem Regionalverbandsvorstand einen entsprechenden Vorschlag.

j) Die Mitgliederversammlung eines Kreisgebietes kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen, einen Regionalverband zu verlassen oder sich einem anderen benachbarten Regionalverband anzuschließen.

§ 11 Ortsgruppen

a) Bei Bedarf können Ortsgruppen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. gegründet werden. Über die Gründung von Ortsgruppen beschließt der Regionalverbands-/Kreisgruppenvorstand.

b) Über die Auflösung von Ortsgruppen entscheidet der Regionalverbands-/Kreisgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand nach Anhörung der Ortsgruppe.

c) Die Ortsgruppe besteht aus Mitgliedern, die im Bereich der Ortsgruppe ihren ständigen Wohnsitz haben. Sie können sich einen Vorstand oder einen(e) Sprecher(in) wählen.

d) Die Ortsgruppen greifen vornehmlich die örtlichen Probleme des Natur- und Umweltschutzes auf und wirken im Einvernehmen mit dem Regionalverbands-/Kreisgruppenvorstand auf deren Lösung hin.

- e) Zu den Vorstandssitzungen der Ortsgruppen ist der/die Regionalverbands-/Kreisgruppenvorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) einzuladen. Der/Die Vorsitzende oder Sprecher(in) der Ortsgruppen können an den Sitzungen des Regionalverbands-/Kreisgruppenvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- f) Die Regionalverbände/Kreisgruppen unterstützen die in ihrem Bereich gebildeten Ortsgruppen durch finanzielle Zuwendungen. Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet der Vorstand des/der jeweiligen Regionalverbandes/Kreisgruppe. Über die Verwendung ist satzungsgemäß Rechenschaft abzulegen.

§ 12 Jugendgruppen

- a) Bei allen Regionalverbänden/Kreisgruppen sollen eine oder mehrere Jugendgruppen gegründet werden. Sie führen den Namen: "BUNDjugend"; Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V.
- b) Die Jugendgruppen setzen sich aus Mitgliedern der Regionalverbände/Kreisgruppen zusammen. Mitglieder der Regionalverbände/ Kreisgruppen im Alter von 10 bis 25 Jahren können der für ihren Wohnsitz zuständigen Jugendgruppe angehören.
- c) Die Arbeit der Jugendgruppen soll der Erziehung junger Menschen zu verantwortungsvollem Handeln in der Gesellschaft und ihrer Umwelt sowie der Förderung des Demokratieverständnisses ihrer Mitglieder dienen. Ziele sind unter anderem, durch eigenständige Arbeit Jugendliche zu bewusstem Erleben von Natur und Kultur anzuregen, ihre kulturellen und musischen Interessen zu entwickeln sowie Möglichkeiten einer aktiven Freizeitgestaltung im Natur- und Umweltschutzbereich aufzuzeigen.
- d) Die Jugendgruppen führen nach dieser Satzung ein eigenständiges Gruppenleben. Die Regionalverbände/Kreisgruppen unterstützen die in ihrem Bereich gebildeten Jugendgruppen durch pauschale, nicht projektgebundene Zuwendungen. Die Jugendgruppen entscheiden eigenständig im Rahmen dieser Satzung über die Verwendung der Mittel. Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet der Vorstand des/der jeweiligen Regionalverbandes/Kreisgruppe unter Anhörung der Jugendgruppe. Über die Verwendung ist satzungsgemäß Rechenschaft abzulegen.
- e) Die Jugendgruppen wählen aus ihrer Mitte eine(n) Jugendgruppensprecher(in) und deren/dessen Stellvertreter(in), die in der Regel das 18. Lebensjahr vollendet haben sollen. Der/Die Jugendgruppensprecher(in) gehört dem Vorstand des/der jeweiligen Regionalverbandes/ Kreisgruppe an. Gibt es mehrere Jugendgruppen im Bereich einer Kreisgruppe, so ist der/die Vertreter(in) für den Regionalverbands-/Kreisgruppenvorstand auf einem gemeinsamen Treffen aller Jugendgruppen zu wählen.
- f) Die bei den Regionalverbänden /Kreisgruppen gebildeten Jugendgruppen bilden den Jugendverband des BUND Landesverband Niedersachsen e.V.

g) Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ des Jugendverbandes der BUNDjugend Niedersachsen, Jugendorganisation des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. Sie beschließt über die Richtlinien des Jugendverbandes, die Grundzüge der Arbeit und den Haushaltsplan. Sie wählt die Landesjugendvertretung, den/die Landesjugendsprecher(in) und die Delegierten für die Bundesjugendversammlung. Stimmberechtigt sind: die Mitglieder der Landesjugendvertretung, alle Mitglieder der BUNDjugend Niedersachsen, Jugendorganisation des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V.

h) Das Wahlalter innerhalb der BUNDjugend beträgt 10 Jahre.

§ 13 Satzung der Untergliederungen

Die Satzung der Regionalverbände, Kreis-, Orts- und Jugendgruppen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. ist in einem gesonderten Satzungsteil (Teil B) der Landesverbandsatzung (Teil A) landesweit einheitlich geregelt. Der Satzungsteil B als Teil der Landesverbandsatzung des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. ist beschlossen auf der Vertreter(innen)versammlung am 5. Mai 2001 in Hannover.

Der Satzungsteil B wird jeweils in der Anlage zur Landesverbandsatzung Teil A geführt.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

Jede Tätigkeit im BUND Landesverband Niedersachsen e.V., ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Hauptberuflich bei einem/einer Regionalverband/Kreisgruppe angestellte Mitarbeiter(innen) können nicht Mitglied des Regionalverbands-/Kreisgruppenvorstandes sein, Angestellte der Landesgeschäftsstelle können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist. Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig. Der Änderungsantrag ist in der Einladung zur Vertreter(innen)versammlung bekanntzugeben. Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen, die vom Protokollanten sowie eines Mitglieds des BGB-Vorstandes schlußzuzeichnen sind.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Wahlen

a) Die Wahlen erfolgen schriftlich, es sei denn, dass einstimmig offene Wahlen beschlossen werden. Blockwahl kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

b) Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

c) Wenn ein gewähltes Mitglied des Vorstandes oder Beirates vorzeitig ausscheidet, kann eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode vorgenommen werden.

d) Das aktive Wahlalter im BUND Landesverband Niedersachsen e.V. beträgt 14 Jahre, das passive 16 Jahre. Wählen können nur Anwesende.

e) Den Organen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. können nur Mitglieder angehören.

§ 16 Übergangsvorschriften

Vereinigungen, denen die Anerkennung gemäß § 13 der Satzung in der Fassung vom November 1982 ausgesprochen ist, behalten die daraus folgenden Rechte.

§ 17 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreter(innen)versammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Landesverbandes an das Land Niedersachsen zur ausschließlichen Verwendung für die Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Soweit sich Grundstücke im Vermögen befinden, fallen sie an den Landkreis, in dem sie gelegen sind zur ausschließlichen, unmittelbaren Verwendung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege.